

# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
<b>Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag</b>	<p>Auf Antrag werden die Zahlungen befristet und grundsätzlich <b>zinsfrei gestundet</b>, dabei gelten keine strengen Anforderungen. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden.</p> <p>Lohn- und Kapitalertragsteuer können hingegen nicht gestundet werden.</p>	<p>Stundungen waren nach detaillierter Einzelfallprüfung möglich und zinspflichtig.</p> <p>Lohn- und Kapitalertragsteuer konnten schon bislang nicht gestundet werden.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit die Steuern festgesetzt sind und noch nicht bezahlt wurden.</p>
	<p>Auf Antrag können <b>Vorauszahlungen</b> für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung der Vorauszahlung zum 10. März. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann erstattet. Auf eine Verrechnung mit anderen rückständigen Steuern wird verzichtet.</p>	<p>Vorauszahlungen konnten schon bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden. Der Erstattungsbetrag wurde vorrangig mit anderen rückständigen Steuern verrechnet.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit Vorauszahlungen festgesetzt wurden.</p>
	<p>Auf Antrag können <b>Vorauszahlungen</b> für das Jahr <b>2019</b> nach § 110 des Einkommensteuergesetzes (EStG) <b>pauschal</b> herabgesetzt werden. Dabei wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für das Jahr 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 Prozent gemindert.</p>	<p>Auf Antrag konnten Vorauszahlungen für das Jahr 2019 nachträglich aufgrund eines im Jahr 2020 voraussichtlich entstehenden Verlustes herabgesetzt werden. Ohne weiteren Nachweis wurde davon ausgegangen, dass ein</p>	<p>Eine nachträgliche Herabsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2019 ist zumindest bis 31. März 2021 möglich.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit werden nach § 19 EStG dabei nicht berücksichtigt. Voraussetzung für die pauschale Herabsetzung ist, dass die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden. Es bleibt im Einzelfall möglich, anhand detaillierter Unterlagen einen höheren Verlust darzulegen.</p> <p>Führt die pauschale Herabsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2019 zu einer <b>Nachzahlung</b> bei der <b>Steuerfestsetzung</b> für das Jahr <b>2019</b>, so wird diese auf Antrag bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung für das Jahr 2020 <b>zinslos gestundet</b>.</p>	<p>Verlust von 15 Prozent der Summe aus den Gewinneinkünften und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung des Jahres 2019 entsteht. Antragsberechtigt waren Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, deren Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden und die versicherten, dass sie für das Jahr 2020 aufgrund der Corona-Krise mit Verlusten rechnen.</p> <p>Eine zinslose Stundung war bislang nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p>	
	<p><b>Nachträgliche Vorauszahlungen</b> für das Jahr <b>2019</b> sollen nicht festgesetzt werden.</p>	<p>Auf Basis der letzten Veranlagung wurden Vorauszahlungen auch nachträglich festgesetzt.</p>	<p>Betroffene können sich ab sofort bei ihrem Finanzamt melden.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Auf Antrag wird nach § 111 EStG bei der <b>Steuerfestsetzung für 2019 pauschal</b> ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Jahres 2019 als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen (<b>vorläufiger Verlustrücktrag</b>). Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrags sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 EStG nicht zu berücksichtigen, die im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags ist, dass die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden. Im Einzelfall ist es möglich, anhand detaillierter Unterlagen einen höheren voraussichtlichen Verlustrücktrag aus 2020 - das heißt im Jahr 2020 voraussichtlich entstehende Verluste - darzulegen.</p> <p>Soweit ein vorläufiger Verlustrücktrag bei der Steuerfestsetzung für 2019 in Anspruch genommen wird, muss eine Steuererklärung für das Jahr 2020 abgegeben werden.</p>	<p>Bislang konnte bei der Steuerfestsetzung für 2019 kein Verlustrücktrag aus 2020 berücksichtigt werden.</p>	<p>Anträge nach § 111 EStG sind ab sofort möglich.</p> <p>Wird oder wurde der Einkommensteuerbescheid für 2019 bis zum 15. Juli 2020 bestandskräftig, kann bis 1. August 2020 ein Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags gestellt werden. Der Einkommensteuerbescheid für 2019 kann insoweit noch geändert werden.</p>
	<p>Auf die <b>Vollstreckung</b> rückständiger Steuern wird verzichtet.</p>	<p>Vollstreckungsaufschub konnte nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.</p>	<p>Vollstreckungsschuldner können sich ab sofort bis zum 31.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
			Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt melden.
	<b>Säumniszuschläge</b> werden erlassen.	Säumniszuschläge konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.	Erlassen werden alle Säumniszuschläge, die vom 11. März bis 31. Dezember 2020 anfallen.
	Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten <b>Fristverlängerung</b> bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten.  <b>Verspätungszuschläge</b> werden nicht erhoben, wenn die Steuererklärung bis zum 2. Juni 2020 abgegeben wurde.  Bereits vor dem 31. Mai 2020 festgesetzte <b>Verspätungszuschläge</b> werden auf Antrag erlassen.	Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich.  Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.	Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.
	Bei verspäteter Abgabe anderer Steuererklärungen, für die die Frist nach dem 2. März 2020 abgelaufen ist, wird das zuständige Finanzamt auf Antrag unter	Bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen waren Verspätungszuschläge zu entrichten.	Anträge können ab sofort beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Berücksichtigung der Corona-Krise im Einzelfall prüfen, ob von der Festsetzung eines <b>Verspätungszuschlags</b> abgesehen werden kann.		Verspätungszuschlag festgesetzt wurde.
	Für <b>Spenden auf ein Sonderkonto</b> , das eine <b>gemeinnützige Körperschaft</b> im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingerichtet hat, genügt ein vereinfachter Zuwendungsnachweis als steuerlicher Beleg - und das ohne Betragsgrenze. Der Beleg kann in Form eines Kontoauszugs, eines Lastschriftinzugsbelegs oder des Ausdrucks zum Online-Banking erfolgen.	Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften sind steuerlich abzugsfähig, wenn die Körperschaft eine Zuwendungsbestätigung ausstellt. Ein vereinfachter Zuwendungsnachweis gilt nur bis zu einem Betrag von 200 Euro.	Gilt für alle Spenden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 geleistet werden.
	<b>Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</b> können schneller abgeschrieben werden. Bei Anschaffung oder Herstellung in den Jahren 2020 und 2021 kann degressiv, das heißt bis zum 2,5-Fachen des Betrages einer linearen <b>Abschreibung</b> - höchstens 25 Prozent - abgeschrieben werden.	Bislang mussten bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens linear nach ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden.	Die Regelung gilt für die Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
	Die <b>Reinvestitionsfristen</b> des <b>§ 6b EStG</b> werden um ein Jahr verlängert, wenn eine gebildete Reinvestitionsrücklage am Schluss		



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	eines nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.		
	Soweit in einem im Jahr 2017 endenden Wirtschaftsjahr ein Investitionsabzugsbetrag nach <b>§ 7g EStG</b> beansprucht worden ist, endet die <b>Investitionsfrist</b> erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.	Die Investitionsfrist endet bislang zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.	
	Ein <b>Verlustrücktrag</b> für in den Jahren 2020 und 2021 entstandene Verluste in das jeweils vorangegangene Jahr ist bis zu einem Umfang von 5 Millionen Euro (Einzelveranlagung) beziehungsweise 10 Millionen Euro (Zusammenveranlagung) möglich.	Eine Verlustrücktrag war bislang lediglich in einem Umfang von 1 Million Euro (Einzelveranlagung) beziehungsweise 2 Millionen Euro (Zusammenveranlagung) möglich.	Die Erhöhung des Rücktragsvolumens gilt für Verluste, die 2020 und 2021 entstanden sind.
	Der <b>Ermäßigungsfaktor</b> in <b>§ 35 EStG</b> wird auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht, wodurch eine Anpassung an die gestiegenen Hebesätze erfolgt und mehr Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann.	Bislang betrug der Ermäßigungsfaktor 3,8.	Die Regelung gilt ab dem Jahr 2020.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für den Monat September 2020 ein <b>Einmalbetrag</b> von 200 Euro und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 Euro als <b>zusätzliches Kindergeld</b> gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.</p>		Die Regelung gilt nur im Jahr 2020.
	<p>Die maximale Bemessungsgrundlage für die Gewährung der steuerlichen <b>Forschungszulage</b> wird auf 4 Millionen Euro pro Unternehmensverbund angehoben.</p>	<p>Bislang betrug die maximale Bemessungsgrundlage 2 Millionen Euro.</p>	<p>Die Erhöhung gilt für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind.</p>
<b>Einkommen- und Lohnsteuer</b>	<p>Bei der ermäßigten Besteuerung der <b>Privatnutzung</b> eines betrieblichen oder vom Arbeitgeber überlassenen <b>Elektrofahrzeugs ohne Kohlendioxidemission</b> wird die Begrenzung des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben.</p>		<p>Die Änderung gilt ab 1. Januar 2020 für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Der <b>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende</b> wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008 Euro erhöht.</p> <p>Der Erhöhungsbetrag von 2.100 Euro wird bei einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis mit der Steuerklasse II von Amts wegen berücksichtigt.</p>	Bislang betrug der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 1.908 Euro.	Die Regelung gilt für die Jahre 2020 und 2021.
<b>Lohnsteuer</b>	<p><b>Zulagen für Beschäftigte</b> (Bar- oder Sachleistungen), die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusätzlich zum Arbeitslohn zahlt, sind bis <b>1.500 Euro</b> steuerfrei.</p>	Zulagen unterlagen bisher der regulären Lohnbesteuerung.	Alle Zulagen, die im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 gezahlt werden.
	Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind bis zu 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen sozialversicherungsrechtlichem Soll- und Ist-Entgelt steuerfrei.	Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld waren steuerpflichtig.	Alle Zuschüsse, die im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 gezahlt werden.
	Zugunsten von Zwecken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind <b>Arbeitslohnspenden</b> möglich. Dabei verzichten Beschäftigte auf Teile ihres Arbeitslohns oder Teile eines angesammelten Wertguthabens, Arbeitgeber zahlen den nicht	Arbeitslohnspenden waren nicht möglich. Beschäftigte konnten nur selbst aus ihrem Nettolohn spenden.	Alle Arbeitslohnspenden, die vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 geleistet werden.





# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>versteuerten Betrag auf ein Spendenkonto einer gemeinnützigen Körperschaft.</p> <p>In der Einkommensteuererklärung darf die Spende nicht zusätzlich steuermindernd geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Spende konnte im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend gemacht werden.</p>	
	<p>Auf Antrag wird für die <b>Abgabe</b> monatlicher oder vierteljährlicher <b>Lohnsteuer-Anmeldungen</b> während der Corona-Krise Fristverlängerung von maximal 2 Monaten gewährt. Arbeitgeber oder ihre mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragten müssen unverschuldet daran gehindert sein, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Das muss im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden.</p>	<p>Fristverlängerungen waren nur in Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis auf Weiteres beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.</p>
<b>Umsatzsteuer</b>	<p>Auf Antrag werden die Zahlungen befristet und grundsätzlich <b>zinsfrei gestundet</b>, dabei gelten keine strengen Anforderungen. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden.</p>	<p>Stundungen waren nur in Ausnahmefällen möglich und dann zinspflichtig.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit die Umsatzsteuer festgesetzt ist und noch nicht bezahlt wurde.</p>
	<p>Auf Antrag kann die <b>Sondervorauszahlung</b> für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 herabgesetzt</p>	<p>Eine Anpassung der Sondervorauszahlung war bislang nur in Ausnahmefällen möglich. Die</p>	<p>Anträge auf Herabsetzung der Sondervorauszahlung oder auf Gewährung der Dauerfrist-</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>oder erstattet werden. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Überzahlte Beträge werden erstattet. Auf eine Verrechnung mit anderen rückständigen Steuern wird verzichtet.</p> <p>Wer bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen. Auf die Sondervorauszahlung wird dann - gegebenenfalls in voller Höhe - verzichtet.</p>	<p>Erstattung der Sondervorauszahlung in voller Höhe konnte nur über einen Widerruf der Dauerfristverlängerung erreicht werden. Eine Verrechnung des Erstattungsbetrags mit anderen rückständigen Steuern war möglich.</p> <p>Eine Dauerfristverlängerung ohne entsprechende Sondervorauszahlung war nicht möglich.</p>	<p>verlängerung können ab sofort bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.</p>
	<p>Auf die <b>Vollstreckung</b> rückständiger Umsatzsteuer wird verzichtet.</p>	<p>Vollstreckungsaufschub war nur in Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>Vollstreckungsschuldner können sich ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt melden.</p>
	<p><b>Säumniszuschläge</b> werden erlassen.</p>	<p>Säumniszuschläge konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.</p>	<p>Erlassen werden alle Säumniszuschläge, die vom 11. März 2020 bis 31. Dezember 2020 anfallen.</p>
	<p>Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten <b>Fristverlängerung</b> bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen.</p>	<p>Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten.</p> <p><b>Verspätungszuschläge</b> werden nicht erhoben, wenn die Steuererklärung bis zum 2. Juni 2020 abgegeben wurde.</p> <p>Bereits vor dem 31. Mai 2020 festgesetzte <b>Verspätungszuschläge</b> werden auf Antrag erlassen.</p>	<p>Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich.</p> <p>Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	
	<p>Bei verspäteter Abgabe anderer Umsatzsteuer-Erklärungen, für die die Frist nach dem 2. März 2020 abgelaufen ist, wird das zuständige Finanzamt auf Antrag unter Berücksichtigung der Corona-Krise im Einzelfall prüfen, ob von der Festsetzung eines <b>Verspätungszuschlags</b> abgesehen werden kann.</p>	<p>Bei verspäteter Abgabe von Umsatzsteuer-Erklärungen waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	<p>Anträge können ab sofort beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Verspätungszuschlag festgesetzt wurde.</p>
	<p>Bei der <b>unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf</b> und wenn Unternehmen <b>unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke</b> an Einrichtungen bereitstellen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten (insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und</p>	<p>Bisher unterlag die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und Personal auch für medizinische Zwecke als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.</p>	<p>Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr), wird von der Besteuerung mit Umsatzsteuer abgesehen.		
	<p>Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim <b>Einkauf oder der Herstellung von medizinischem Bedarf</b>, diesen <b>unentgeltlich</b> für medizinische Zwecke an Einrichtungen bereitzustellen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten (insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr), kann die <b>Vorsteuer</b> aus der Anschaffung oder Herstellung des medizinischen Bedarfs abgezogen werden. Von der Besteuerung der unentgeltlichen Bereitstellung mit Umsatzsteuer wird ebenfalls abgesehen.</p> <p>Dasselbe gilt, wenn <b>Personal</b> unentgeltlich bereitgestellt wird.</p>	Bisher war ein Vorsteuerabzug nicht möglich, wenn bereits beim Bezug eines Gegenstandes / einer Leistung vom Unternehmer beabsichtigt war, diesen Gegenstand / diese Leistung unentgeltlich bereitzustellen.	Gilt bis zum 31. Dezember 2020.
	Stellen <b>steuerbegünstigte Körperschaften</b> wie gemeinnützige Vereine oder Stiftungen <b>entgeltlich</b> Personal, Räume, Sachmittel oder	Bisher lag ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb nur vor, wenn die Zwecke denen in der Satzung	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	andere Leistungen etwa an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime zur Verfügung, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie bewältigen zu können, können die Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent besteuert werden.	entsprechen. Nur dann war der ermäßigte Umsatzsteuersatz möglich.	
	Überlassen sich <b>steuerbegünstigte Einrichtungen im Sinne der § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 des Umsatzsteuergesetzes</b> wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime <b>untereinander</b> Sachmittel, Räume und Personal zur Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Pandemie, sind die Überlassungen von der Umsatzsteuer befreit.	Die Umsatzsteuerbefreiung galt ausschließlich für die Überlassung an steuerbegünstigte Einrichtungen derselben Art, also etwa von Krankenhaus zu Krankenhaus.	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.
	Für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe sind die befristet <b>abgesenkten Umsatzsteuersätze von allgemein 16 Prozent und ermäßigt 5 Prozent</b> anzuwenden. Maßgeblich für die Anwendung der abgesenkten Umsatzsteuersätze ist der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung, der	Der allgemeine Steuersatz betrug bisher 19 Prozent und der ermäßigte Steuersatz 7 Prozent.	Gilt vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Entgeltvereinnahmung oder Rechnungserteilung kommt es nicht an.		
	Für <b>Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen</b> ist der abgesenkte ermäßigte Umsatzsteuersatz von <b>5 Prozent</b> anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist die Abgabe von <b>Getränken</b> , die mit <b>16 Prozent</b> zu versteuern ist.	Bisher unterlagen Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen einschließlich Getränken dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent.	Gilt vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020.
<b>Gewerbsteuer</b>	Auf Antrag kann der Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer- <b>Vorauszahlungen</b> für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung für die Vorauszahlung zum 15. Februar. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann von der Gemeinde erstattet.	Der Messbetrag konnte für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen schon bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden.	Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen festgesetzt wurde.
	Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten <b>Fristverlängerung</b> bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten.	Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich.	Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p><b>Verspätungszuschläge</b> werden nicht erhoben, wenn die Steuererklärung bis zum 2. Juni 2020 abgegeben wurde.</p> <p>Bereits vor dem 31. Mai 2020 festgesetzte <b>Verspätungszuschläge</b> werden auf Antrag erlassen.</p>	Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.	
	Bei verspäteter Abgabe anderer Gewerbesteuer-Erklärungen, für die die Frist nach dem 2. März 2020 abgelaufen ist, wird das zuständige Finanzamt auf Antrag unter Berücksichtigung der Corona-Krise im Einzelfall prüfen, ob von der Festsetzung eines <b>Verspätungszuschlags</b> abgesehen werden kann.	Bei verspäteter Abgabe von Gewerbesteuer-Erklärungen waren Verspätungszuschläge zu entrichten.	Anträge können ab sofort beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Verspätungszuschlag festgesetzt wurde.
	<b>Stundung</b> und <b>Erläss</b> können auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus ausschließlich bei den Gemeinden beantragt werden. Diese entscheiden auch selbst, ob Stundungen zinsfrei gewährt oder Säumniszuschläge erlassen werden.	Gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben sich keine Änderungen.	
<b>Steuern gemeinnütziger Einrichtungen</b>	Steuerbegünstigte Körperschaften wie gemeinnützige Vereine oder Stiftungen können unabhängig von ihrem jeweiligen	Spendenaktionen waren nur zu Zwecken zulässig, die in der Satzung	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Satzungszweck <b>Spendenaktionen</b> für von der Corona-Pandemie Betroffene durchführen.	der jeweiligen Körperschaft genannt sind.	
	Wenn steuerbegünstigte Einrichtungen in der Corona-Pandemie zum Beispiel Einkäufe für besonders gefährdete Personen erledigen oder andere <b>Hilfen anbieten, die nicht ihrem Satzungszweck entsprechen</b> , gefährdet das ihren Gemeinnützigkeitsstatus nicht. Auch Sachmittel, Personal und Räume können unabhängig vom Satzungszweck zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt werden.	Die Betätigungen steuerbegünstigter Körperschaften waren auf die Zwecke beschränkt, die in der jeweiligen Satzung genannt wurden. Mittel durften nur für die eigenen Satzungszwecke verwendet werden.	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.
	Stellen steuerbegünstigte Körperschaften wie gemeinnützige Vereine oder Stiftungen <b>entgeltlich</b> Personal, Räume, Sachmittel oder andere Leistungen etwa an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime zur Verfügung, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bewältigen, sind die Einkünfte im Rahmen eines Zweckbetriebs von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.	Die Steuerbefreiung galt nur, wenn ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorlag und die Zwecke denen in der Satzung genannten entsprechen. Zudem durfte der Zweckbetrieb nicht in größerem Umfang im Wettbewerb mit ähnlichen Betrieben stehen.	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.
	Wenn es steuerbegünstigten Körperschaften wegen der Corona-Pandemie nicht möglich ist,	Wurden Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, konnte das	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.





# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<b>Mittel</b> zu satzungsmäßigen Zwecken <b>zeitnah</b> zu verwenden, gelten großzügige Nachfristen.	Finanzamt eine enge Nachfrist setzen.	
	Zum Ausgleich finanzieller Engpässe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie können steuerbegünstigte Körperschaften ihre (anderweitig) zweckgebundenen <b>Rücklagen</b> auflösen.	Der Einsatz von zweckgebundenen Rücklagen zum Ausgleich finanzieller Engpässe war nur in engen Grenzen möglich.	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.
	<b>Verluste</b> aufgrund der Corona-Pandemie im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften können mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich ausgeglichen werden.	Ein Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich war nicht möglich.	Gilt für Verluste, die bis zum 31. Dezember 2020 entstanden sind.
	Steuerbegünstigte Körperschaften können <b>Vergütungen an Übungsleiter oder ehrenamtlich Tätige</b> auch dann weiterzahlen, wenn die jeweilige Tätigkeit nicht mehr oder nur teilweise erbracht werden kann.	Die Vergütung an Übungsleiter oder ehrenamtlich Tätige war nur zulässig, wenn die vereinbarte Leistung erbracht wurde.	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.
	Steuerbegünstigte Körperschaften mit Beschäftigten in <b>Kurzarbeit</b> können	Entgelt an Beschäftigte konnte nur gezahlt werden, wenn die	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>das <b>Kurzarbeitergeld</b> auf <b>bis zu 80 Prozent</b> des bisherigen Entgelts aufstocken. Erfolgt die Aufstockung einheitlich für alle Beschäftigten, wird davon ausgegangen, dass die Aufstockung „marktüblich und angemessen“ ist.</li> <li>das <b>Kurzarbeitergeld</b> auf <b>über 80 Prozent</b> des bisherigen Entgelts aufstocken, wenn kollektivrechtliche Vereinbarungen wie Tarifverträge oder Musterverträge eine solche Aufstockung vorsehen. Für den <b>Nachweis</b> reicht die Vorlage der tariflichen Vereinbarung oder des Mustervertrages.</li> </ul>	Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wurde.	
	<p>Steuerbegünstigte Körperschaften können für das Jahr 2020 bereits geleistete <b>Beiträge</b> zurückzahlen oder auf die Erhebung von Beiträgen für das laufende Jahr verzichten, wenn Mitglieder durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Not geraten sind.</p> <p>Ein aufgrund der Corona-Krise nicht erbrachtes Leistungsangebot berechtigt weiterhin nur dann zur Rückzahlung bzw. zum Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen, wenn</p>	Die Rückzahlung von Beiträgen durfte nur erfolgen, wenn dies in der Satzung zugelassen war.	Gilt für Mitgliedsbeiträge des Jahres 2020 bis zum 31. Dezember 2020.



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>eine solche Rückzahlung bzw. ein solcher Verzicht in der Satzung vorgesehen ist.</p>		
	<p>Steuerbegünstigte Einrichtungen können von der Corona-Pandemie Betroffenen wie Künstlern oder Solo-Selbständigen <b>Unterstützungsleistungen</b> anbieten, wenn mit den Leistungen steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Kunst und Kultur: Ersatz von Aufwendungen ortsansässiger Künstler zur Aufrechterhaltung eines Kulturangebots vor Ort.</li> <li>• Mildtätige Zwecke: Finanzielle Unterstützung für ansonsten mittellose natürliche Personen. Es genügt, die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft zu machen.</li> </ul> <p>Die Unterstützung unternehmerischer Tätigkeiten ist ausgeschlossen.</p>	<p>Unterstützungsleistungen steuerbegünstigter Körperschaften waren auf die Zwecke beschränkt, die in der jeweiligen Satzung genannt wurden. Mittel durften nur für die eigenen Satzungszwecke verwendet werden.</p>	<p>Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.</p>
	<p>Verzichtet ein <b>Ticketinhaber</b> einer Kultur- oder Sportveranstaltung bei deren Absage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise schriftlich oder per E-Mail auf die Auszahlung einer ihm zustehenden Erstattung, dann kann der</p>	<p>Es handelt sich um eine sog. Rückspende.</p>	



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Veranstalter ihm in dieser Höhe eine <b>Zuwendungsbestätigung</b> ausstellen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Veranstaltung von einer als steuerbegünstigt anerkannten Einrichtung organisiert wurde,</li> <li>• die Spende zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird und</li> <li>• mit der Spende keine Gegenleistung (zum Beispiel in Form eines Gutscheins, eines Tickets für einen Ersatztermin oder einer anderweitigen Gegenleistung an den Ticketinhaber) verbunden ist.</li> </ul>		
<p><b>Doppelbesteuerungsabkommen Frankreich / Schweiz</b></p>	<p>Nach dem <b>Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich</b> ändern Homeoffice-Tage nichts an der vorgesehenen Aufteilung der Besteuerungsrechte. Das heißt, eine bestehende Grenzgänger-Eigenschaft geht nicht verloren.</p> <p>Dies gilt auch für das <b>Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz</b>, solange sich auf das Kalenderjahr bezogen eine Mindestzahl von Pendelbewegungen vom Wohnort zum Arbeitsort und umgekehrt über die Grenze ergibt. Die Mindestzahl liegt bei einer</p>	<p>Erheblich reduzierte Pendelbewegungen konnten im Einzelfall zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führen.</p>	<p>Gilt als Klarstellung vorläufig unbefristet.</p>



# Steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
-----------	-------------	------------------	-------------------

Pendelbewegung pro Woche oder fünf pro Monat.

Wer steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige Finanzamt wenden ([www.finanzamt-bw.fv-bwl.de](http://www.finanzamt-bw.fv-bwl.de)). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen gern weiter.

Ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Anpassungen von Vorauszahlungen gibt es auf der zentralen Homepage der Finanzämter Baden-Württemberg:

[https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents\\_E789423998/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschriftzug/sonstige/CORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf](https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E789423998/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschriftzug/sonstige/CORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf)

Die Antragstellung kann direkt über Mein ELSTER erfolgen, zusätzlich gibt es die Möglichkeit, einen Antrag zur Herabsetzung der Vorauszahlungen elektronisch zu stellen: <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/sterlccovid>

Die Herabsetzung der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer kann über ELSTER, die elektronische Steuersoftware, beantragt werden. Dafür ist eine berichtigte Anmeldung nötig. Hierzu steht der Vordruck „Dauerfristverlängerung/Sonderzahlung (monatlich)“ zur Verfügung.

(Stand: 1. Oktober 2020)

